



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2012
C(2012) 9176 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu ihrem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft {COM(2012) 93 final}. Die verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen. Die Kommission begrüßt die Analyse und widmet den wichtigsten Bemerkungen in dieser Stellungnahme besondere Aufmerksamkeit. Sie hat hierzu folgende Anmerkungen:

1. Holzproduktion und -verbrauch

Der Legislativvorschlag der Kommission zu Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) stützt sich auf den Beschluss, der letztes Jahr im Rahmen der internationalen Verhandlungen zum Klimawandel in Durban gefasst wurde. In beiden Fällen ermöglichen die Anrechnungsvorschriften für die Emissionen aus HWP-Produkten eine Steigerung der Holzproduktion, um alternative Materialien durch die Nutzung der für den HWP-Speicher relevanten Halbwertzeiten auszugleichen. Somit wird sich die langfristige Planung des Einsatzes der forstwirtschaftlichen Ressourcen positiv auf die Bilanz der Treibhausgasemissionen auswirken.

Bei der Verwendung von Holz zur Energiesubstitution sorgen die LULUCF-Anrechnungsvorschriften dafür, dass im Energiesektor auch wirklich eine Senkung der Emissionen stattfindet und dass die durch die Produktion von Biomasse entstandenen Emissionen berücksichtigt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, der dazu beiträgt, von den wirklichen Vorteilen der Nutzung von Biomasse für Energiezwecke in vollem Umfang profitieren zu können.

2. Die Rolle der LULUCF-Aktionspläne

Ich möchte darauf hinweisen, dass der LULUCF-Sektor nicht in das Emissionsreduktionsziel der EU von 20 % bis 2020 einbezogen wird. Dies soll erst dann ins Auge gefasst werden, wenn sich die Anrechnungsvorschriften als robust erwiesen haben und die EU ihre Ziele im Hinblick auf die Emissionsverringerung höher gesteckt hat. Die Gutschriften oder Lastschriften aus dem LULUCF-Sektor werden also das Emissionsreduktionsziel der EU von 20 % bis 2020 nicht beeinflussen. Bis dahin bleibt genügend Zeit, Strategien für den LULUCF-Sektor zu entwickeln, die den besonderen

*Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten am besten Rechnung tragen. Zu diesem Zweck verfolgen die vorgeschlagenen nationalen LULUCF-Aktionspläne das Ziel, den Austausch bewährter Praktiken zu erleichtern, um so ihr Klimaschutzpotenzial im Kontext der Mehrzwecknutzung von Wäldern und Landschaften optimal nutzen zu können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf ihre besonderen nationalen Gegebenheiten in die LULUCF-Aktionspläne aufnehmen möchten.

3. Anstrengungen im Zusammenhang mit Anrechnungs- und Berichterstattungsvorschriften bei LULUCF-Aktivitäten

Zu den Bedenken des Bundesrates bezüglich der Erstellung von jährlichen Bilanzen versichert die Kommission, dass sich die im vorgeschlagenen EU-Rechtsakt vorgesehenen Vorschriften der Berichterstattung und Anrechnung zum Großteil mit jenen des Kyoto-Protokolls decken, welche schon seit vielen Jahren von den Mitgliedstaaten befolgt werden. Was die meisten LULUCF-Aktivitäten betrifft, melden die Mitgliedstaaten bereits die für die Anrechnung erforderlichen Daten. Deshalb würde die Berichterstattung gemäß der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift vor allem im Forstbereich keine Doppelarbeit oder zusätzliche Angaben erfordern. Im Agrarbereich müssen gemäß den obligatorischen Anrechnungsvorschriften bereits übermittelte Daten in den Konten der Mitgliedstaaten zusammengestellt werden. Daher sind wir in diesem Fall der Ansicht, dass die Vorteile die minimalen zusätzlichen Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden müssen, rechtfertigen. Bei der Anrechnung ist es äußerst wichtig, sämtliche LULUCF-Aktivitäten einzubeziehen. Dies würde die Umweltintegrität des Sektors verbessern und, wie vom Bundesrat richtig festgestellt, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Mitgliedstaaten schaffen.

4. Zuständigkeiten der EU und Zusammenhang mit der Forstpolitik

Rechtsgrundlage für den Legislativvorschlag ist Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag verfolgt ein in Artikel 191 Absatz 1 AEUV festgelegtes Ziel, nämlich die Bekämpfung des Klimawandels, und kommt somit den internationalen rechtlichen Verpflichtungen nach, welche die Europäische Union als Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls hat. Mit dem Legislativvorschlag soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die THG-Emissionen (aus Quellen) und den THG-Abbau (durch Senken) im LULUCF-Sektor harmonisiert und genau anrechnen, und dass bessere Informationen für die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung im Kontext der Klimaschutzverpflichtungen der EU zur Verfügung stehen und Anreize für Klimaschutzanstrengungen geschaffen werden.

In der EU fällt die Gestaltung der Forstpolitik in der Tat in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Der LULUCF-Beschlussvorschlag zielt nicht darauf ab, die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Forstbereich zu regeln. Die im Vorschlag vorgesehenen Vorschriften dienen unmittelbar dem Erreichen der Klimaziele. Bei der Aufstellung der LULUCF-Aktionspläne sollen die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, welche Maßnahmen für sie am besten dazu geeignet sind, die verschiedenen Ziele zu erreichen. Dazu gehört die optimale Nutzung des Klimaschutzpotenzials des Sektors. Anhang IV des Legislativvorschlags enthält lediglich eine Reihe nichtbindender, nicht

erschöpfender Leitmaßnahmen, aus denen die Mitgliedstaaten diejenigen auswählen können, die ihnen angemessen erscheinen.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der in der Stellungnahme aufgeworfenen Punkte beitragen und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat der Republik Österreich erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefcovič
Vizepräsident*